

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Teilrevision Personaldekret und Gerichtsorganisationsgesetz (Erstinstanzliche Gerichtspräsidien)**

2019/545

vom 4. Dezember 2019

#### **1. Ausgangslage**

Der Kanton Basel-Landschaft stellt als Arbeitgeber im Normalfall auf ein System mit Lohnbändern und lohnrelevanten Mitarbeitergesprächen ab, um seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustufen. Das Personalrecht kennt aber für bestimmte Funktionen eine Einteilung mit einem Anfangslohn und der Möglichkeit, pro Amtszeit und in maximal vier Stufen zum Maximallohn zu gelangen. Dies betrifft namentlich verschiedene, vom Landrat gewählte Funktionsträgerinnen und -träger, unter anderem die Vorsteherin der Finanzkontrolle, den Vorsteher der Datenschutzstelle, den Ombudsman oder die Erste Staatsanwältin – aber auch die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Kantonsgerichts sowie dessen Präsidium und Vizepräsidium. Diese «Sonderregelung für die Lohnfestsetzung», so heisst es in der Vorlage, «ist für die Unabhängigkeit dieser Stellen von wesentlicher Bedeutung». Damit könne ausgeschlossen werden, dass seitens anderer Staatsorgane finanzieller Druck auf die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber ausgeübt werden kann bzw. ein solcher überhaupt entsteht und fachliche Entscheidungen damit in irgendeiner Weise von aussen beeinflusst werden.

Neu sollen jetzt auch die erstinstanzlichen Präsidien der Gerichte unter diese Sonderregelung fallen. Sie sollen damit den übrigen vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern gleichgestellt werden, heisst es. Dies bedingt eine Ergänzung des Personaldekrets<sup>1</sup> und eine Anpassung im Gerichtsorganisationsgesetz<sup>2</sup>. Bei einer vergangenheits- und zukunftsbezogenen Modellrechnung mit bestimmten Grundannahmen zeigten sich gesamthaft Mehrkosten von jährlich rund CHF 65 000. Die Mehrausgaben sind im AFP bereits berücksichtigt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 29.8.2019 an die JSK überwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 21. Oktober und 18. November 2019 behandelt; sie wurde dabei von Katrin Bodmer, Leiterin Fachbereich Personalhonorierung im Personalamt FKD, und Gerichtsverwalter Martin Leber begleitet. Die Kommission hat angesichts der in der Vernehmlassung unbestrittenen Revisionsinhalte auf die Anwesenheit von Finanzdirektor Anton Lauber in seiner Funktion als oberster kantonaler Personalverantwortlicher verzichtet.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

---

<sup>1</sup> SGS 150.1

<sup>2</sup> SGS 170

### **2.3. Detailberatung**

In der Kommission war es unbestritten, dass die richterliche Unabhängigkeit mit geeigneten Massnahmen zu schützen ist. In der Folge wurden in der Kommission auch nur «technische» Fragen, etwa zu den Berechnungsgrundlagen, angesprochen. In den Lesungen von Gerichtsorganisationsgesetz und Personaldekret wurden keine Anträge gestellt.

Da es aber frühzeitig absehbar war, dass ein Inkrafttreten nicht wie in der Vorlage beantragt per 1.1.2020 möglich sein wird, hat die Kommission beschlossen, dass die beiden Erlasse *rückwirkend* per 1.1.2020 in Kraft treten sollen. Eine solche Regelung erscheint zulässig, weil diese Rückwirkung zeitlich mässig ausfällt und damit keine Rechte beschnitten werden. Für die erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten, so teilt die Referentin mit, erfolgt zwar keinen Erfahrungsstufenanstieg per 1.1.2020, da die gesetzliche Grundlage dafür fehlt (keine MAG-Beurteilung «gut»). Sobald aber der Beschluss des Landrats vorliegt und rückwirkend per 1.1.2020 in Kraft gesetzt ist, erhalten diese Mitarbeitenden den zu wenig erhaltenen Lohn seit 1.1.2020 ausbezahlt. Gleichzeitig werden sie ab Beschlussdatum ins neue System überführt.

### **3. Antrag an den Landrat**

**:::** Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

4.12.2019 / gs

#### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

#### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Änderung des Personaldekrets (von der Kommission angepasster und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)
- Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (von der Kommission angepasster und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Teilrevision Personaldekret und Gerichtsorganisationsgesetz (Erstinstanzliche Gerichtspräsidenten)**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision des Personaldekrets gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

## Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

#### § 32a Abs. 1

<sup>1</sup> Den weiteren vom Landrat gewählten Funktionsträgerinnen und -trägern werden folgende Lohnansätze zugewiesen:

- g. **(geändert)** den Leitenden Staatsanwältinnen II und den Leitenden Staatsanwälten II gemäss Anhang II Ziff. 2                      Ansatz D5,
- h. **(neu)** den erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gemäss Anhang II Ziff. 2                      Ansatz D6.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

# **Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## **I.**

Der Erlass SGS 170 (Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

### **§ 12 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- b. **(geändert)** sie weist den erstinstanzlichen Gerichtspräsidien nach vorgängiger Anhörung und gestützt auf das Personalrecht den Anfangslohn zu;

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich